

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 15 U 35/25
406 HKO 46/24
LG Hamburg

Verkündet am 11.06.2026

■■■■ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch ■■■■ (Vorstand),
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ■■■■

gegen

The Naga Group AG, vertreten durch ■■■■
■■■■ (Vorstand), Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ■■■■
■■■■

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 15. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ■■■■, die Richterin am Oberlandesgericht ■■■■ und den Richter am Oberlandesgericht ■■■■ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2026 für Recht:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 04.02.2025, Az. 406 HKO 46/24, teilweise abgeändert: Die Klage wird vollständig abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 29.000,00 € festgesetzt, davon entfallen 25.000,00 € auf den Klagantrag zu 1.

Gründe:

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung, Zahlung einer Vertragsstrafe und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch. Er beanstandet fehlende Informationen bzw. eine Fehlermeldung auf der Internetseite der Beklagten. Darin erblickt er sowohl einen Verstoß gegen § 5 und § 5a UWG als auch gegen eine zuvor von der Beklagten abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung (Anlage K2), weswegen er auch eine Vertragsstrafe als verwirkt ansieht.

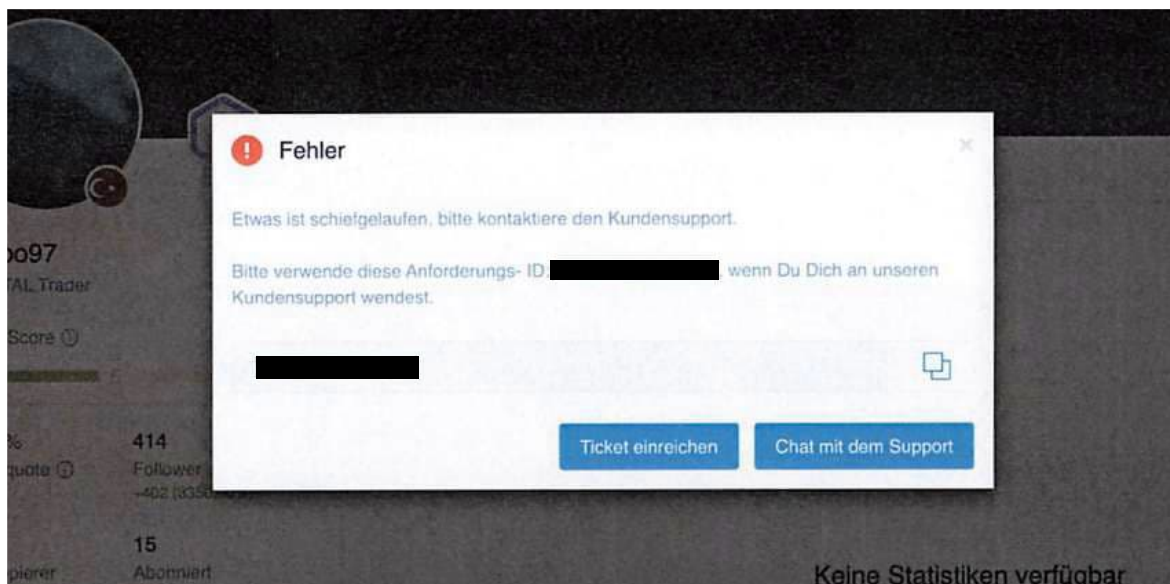
Der Kläger ist ein in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragener Verbraucherverband.

Die Beklagte ist ein börsennotiertes FinTech-Unternehmen. Sie ist die Konzernmutter einer Unternehmensgruppe, die eine Online-Handelsplattform und eine App anbietet. Dort können Nutzer auf einer einheitlichen Plattform Investitionen in Aktien, Rohstoffe, Kryptowährungen etc. tätigen und „Neo-Banking“ betreiben. Auf der Seite www.naga-global.com gibt es u.a. eine sogenannte Autokopierfunktion bzw. die Möglichkeit des „Copy Trading“. Das heißt, Nutzer können die Strategien erfolgreicher Händler („Trader“) replizieren bzw. automatisiert die Anlageentscheidungen eines Traders eins zu eins kopieren, also etwa den Kauf oder Verkauf von Rohstoffen, Aktien oder Kryptowährungen. Das Investieren bzw. der Handel und auch die weiteren Funktionalitäten der Plattform sind registrierten eingeloggten Nutzern vorbehalten, die einen speziellen Authentifizierungsprozess mit persönlicher Identifikation absolviert haben müssen. Nicht registrierte bzw. nicht eingeloggte Besucher der Seite können die angebotenen Dienste nicht nutzen, also keine Käufe und Verkäufe tätigen und insbesondere auch nicht „Autokopieren“.

Die Plattform wird sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch angeboten. Screenshots der deutschen Version hat der Kläger als Teil der Anlage K1 (s. dort ab Seite 8) eingereicht. Zu den einzelnen Tradern, deren Strategien mittels Autokopierens repliziert werden können, finden sich auf der Plattform in deren jeweiligen Profilen zahlreiche frei zugängliche Informationen. Jeder Nutzer kann das Profil der Trader anklicken. Innerhalb des Profils werden allen Nutzern die Informationen gemäß Seite 32 der Anlage K1 sowie der Screenshots auf S. 9 ff. der Klagerwiderung bzw. der Anlagen B2 – B5 angezeigt: Der „Risiko-Score“ auf einer farblichen Skala, die Aktivitäten des Traders mit der Zahl geschlossener Trades unter Angabe der genauen Investitionssumme, der Stücke, des Ausführungs- und Schlusskurses, des jeweiligen Ergebnisses und des sog. ROI (Return on Investment), Angaben zu den zum entsprechenden Zeitpunkt noch offenen Trades, dem in bestimmten Zeiträumen erzielten Gewinn bzw. Verlust sowie das durchschnittliche

Investment pro Trade und auch Informationen dazu, welche Anlageklassen bzw. Werte der jeweilige Trader in einem ausgewählten Zeitraum am häufigsten gehandelt hat, die Zahl der „neuen Kopierer“ bzw. das „Autokopierer-Wachstum“ in %, eine offenbar vom Trader eingestellte Selbstbeschreibung sowie einige weitere Daten („Trefferquote“, Zahl der „Follower“, „Autokopierer“ und „Besucher“ etc.).

Zwischen den Reitern „News“ und „Offene Trades“ befindet sich ein weiterer Reiter namens „Statistiken“ bzw. „Stats“. Die dahinter vorgehaltenen weiteren Informationen, wie sie sich aus der vom Kläger eingereichten Anlage K6 ergeben, wurden nur eingeloggten registrierten Nutzern angezeigt. Als nicht eingeloggter Nutzer erhielt man nach Anklicken dieses Reiters keine weiteren Informationen, sondern es wurde eine Fehlermeldung gemäß Seiten 34, 38, 40 und 43 der Anlage K1 wie folgt (mit jeweils unterschiedlicher „Anforderungs-ID“) eingeblendet:



Die Beklagte ist Inhaberin der Domain der hier in Rede stehenden Internetseite, allerdings nicht deren Betreiberin. Die Seite wird von der NAGA Global LLC betrieben, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Staates St. Vincent und die Grenadinen, welche ein mit der Beklagten rechtlich verbundenes Unternehmen bzw. eine Tochtergesellschaft der Beklagten ist.

Der Kläger mahnte die Beklagte u.a. wegen des hier in Rede stehenden Vorwurfs mit dem als Anlage K1 eingereichten Schreiben ab, wobei er die Abmahnung insofern allein auf § 5a UWG und nicht auch auf § 5 UWG stützte. In der Abmahnung heißt es u.a. wie folgt (Anlage K1, S. 3 f.):

„Und schließlich verstoßen Sie gegen §§ 3, 5a Abs. 1, Abs. 2 UWG, indem auf Ihrer Website, die Sie Ihrer operativen Tochtergesellschaft zur Verfügung stellen, die Informationen zu den ‚Statistiken‘ verschleiert werden, anhand derer der Verbraucher bestenfalls in der Lage sein könnte, eine informationsgeleitete Entscheidung zu treffen, ob bzw. welchem Trader er folgen möchte.

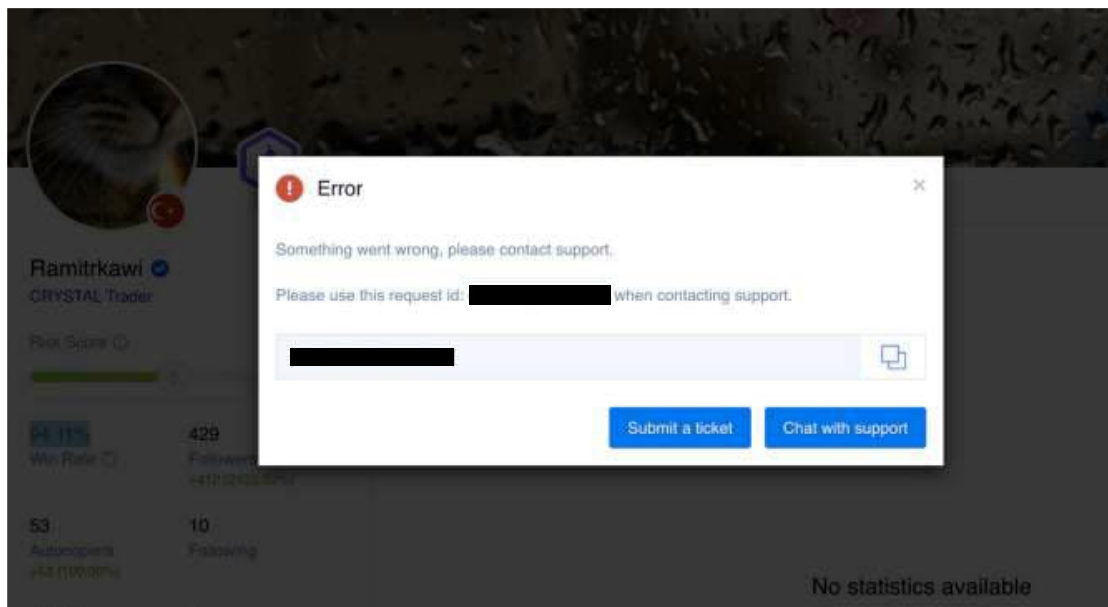
Bei diesen ‚Statistiken‘-Informationen handelt es sich ebenfalls unbestreitbar um

„wesentliche Informationen“ i.S.v. § 5a Abs. 2 UWG. Denn nur wenn der Verbraucher weiß, ob das Trading-Profil der jeweils vorgeschlagenen Person seiner Investmentstrategie und Risikobereitschaft entspricht, kann er sinnvollerweise diese Entscheidung treffen.“

Die Beklagte gab daraufhin die als Anlage K2 eingereichte, vom Kläger vorformulierte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab. Danach hat sie sich u.a. verpflichtet zu unterlassen (Wortlaut hier wie im Original),

„3. auf der Website der Schuldnerin, auf der Verbraucher Anlagestrategien Dritter folgen soll (Copy-Trading), die Informationen der Dritten zu Art und Umfang des Tradings vorzuenthalten, an denen sich der Verbraucher für die Entscheidung orientieren kann, dem Dritten hinsichtlich der Trading-Strategien zu folgen (Anlage 3).“

Bei dem mit dem Klagantrag zu 1. geltend gemachten Unterlassungsanspruch geht es um die gleiche Gestaltung und Fehlermeldung wie oben eingeblendet unter derselben URL, allerdings in englischer Sprache, siehe dazu die konkrete Verletzungsform Anlage K3 und den hier beispielhaft eingeblendeten Ausschnitt aus Seite 2 der Anlage K3:



Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstands sowie der vor dem Landgericht gestellten Anträge wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf das angegriffene Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht Hamburg hat der Klage weitgehend stattgegeben. Es hat sowohl einen gesetzlichen Unterlassungsanspruch wegen Irreführung als auch einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe für begründet erachtet, wenn auch letzteres nur in Höhe von 4.000 € an Stelle der vom Kläger geltend gemachten 6.000 €. Daneben hat es auch auf Erstattung der Abmahnkosten erkannt. Wegen der Begründung wird auf das angegriffene Urteil verwiesen. Soweit das Landgericht die Klage betreffend die Vertragsstrafe teilweise abgewiesen hat, ist das Urteil rechtskräftig geworden.

Die Beklagte greift das Urteil vollen Umfangs an, soweit es sie belastet, und stützt dies

darauf, dass es rechtsfehlerhaft sei. Im Einzelnen macht sie geltend:

Der Unterlassungsantrag sei unbestimmt. Wenn es wie hier darum gehe, das Vorenthalten von Informationen zu unterlassen, bedürfe es hinreichender Anhaltspunkte, welche Informationen zukünftig zur Verfügung gestellt werden müssen. Selbst in Ansehung der in Bezug genommenen Anlage 3 und der vom Kläger vorgetragenen Begründung bleibe für die Beklagte unklar, welche Informationen sie in welchem Umfang zur Verfügung stellen müsste, um die Unterlassungspflicht zu erfüllen.

Die Beklagte sei nicht passivlegitimiert. Das Landgericht stelle die Verantwortlichkeit der Beklagten fest, ohne anzugeben, worauf es diese konkret stütze. Die Beklagte sei unstreitig nicht Inhaberin der (heute nicht mehr existenten) Website www.naga-global.com gewesen; diese sei seinerzeit von der NAGA Global LLC im eigenen Namen betrieben worden, einer Tochtergesellschaft der Beklagten. Die NAGA Global LLC sei auch Diensteanbieterin im Sinne des DDG gewesen, die Beklagte hingegen sei nur Inhaberin der Domain gewesen, welche sie der NAGA Global LLC verpachtet habe. In den Betrieb der gegenständlichen Website sei sie jedoch nicht eingebunden gewesen und habe auch keinen Einfluss auf die dortigen Inhalte gehabt; auch nicht auf die genannte Fehlermeldung.

Die Feststellung des Landgerichts, die Beklagte biete als Unternehmen der Finanzbranche über die fragliche Internetseite eine Online-Handelsplattform an, sei ebenfalls unrichtig. Hierzu sei die Beklagte rechtlich nicht befugt, da sie nicht über eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen gemäß § 35 Abs. 1 KWG verfüge und kein Ausnahmetatbestand greife. Mithin habe sie die auf www.naga-global.com zugängliche Online-Handelsplattform, auf der Finanzdienstleistungen angeboten worden seien, von Gesetzes wegen nicht anbieten dürfen und dies auch nicht getan. Richtige Anspruchsgegnerin wäre vielmehr die NAGA Global LLC gewesen, welche die Website und mithin die gegenständliche Online-Plattform betrieben habe und daher für die Inhalte verantwortlich sei. Soweit das Landgericht ein „Zusammenwirken“ der Beklagten mit der NAGA Global LLC annehme, fehle die rechtliche Begründung. Der bloße Verweis auf einen Schriftsatz des Klägers reiche nicht aus. Auf welchen der beiden vom Kläger alternativ geltend gemachten Aspekte (hauptsächlich Mittäterschaft, hilfsweise Gehilfenhaftung) das Landgericht die Passivlegitimation konkret stütze, bleibe offen. Tatsächlich lägen weder die Voraussetzungen einer Mittäterschaft noch die einer Beihilfe vor.

Ein gesetzlicher Unterlassungsanspruch bestehe nicht. Es liege schon keine geschäftliche Handlung vor. Es bleibe offen, was das Landgericht mit der „fraglichen Veröffentlichung“ eigentlich meine. Die Fehlermeldung sei nicht objektiv geeignet, eine Absatzförderung zu bewirken, denn sie werfe nach den Feststellungen des Landgerichts „ein schlechtes Licht auf den Anbieter von Internetdienstleistungen“ und bringe der Beklagten keineswegs ausschließlich Vorteile. Es sei zudem widersprüchlich und verstoße gegen Denkgesetze, einerseits anzunehmen, die Fehlermeldung sei „darauf gerichtet, Kunden zu gewinnen“, und andererseits zu meinen, die Fehlermeldung sei möglicherweise bloß unbeabsichtigt veröffentlicht worden. Es könne auch keine Fehlvorstellung bzw. Täuschung des angesprochenen Verkehrs festgestellt werden. Zwar sei die fehlende Möglichkeit des Zugriffs auf einen Teil der Statistiken für den unregistrierten / nicht eingeloggteten Nutzer strukturbedingt, weil diese Inhalte (branchentypisch) registrierten Nutzern vorbehalten seien.

Gleichwohl handele es sich bei der Fehlermeldung bzw. deren Inhalt um einen zutreffenden Hinweis, dass die Ansteuerung der genannten Zusatzinformationen fehlgeschlagen sei. Unabhängig davon, dass dieses Fehlschlagen intendiert gewesen sei, liege objektiv ein Fehlschlagen vor. Den Grund dafür habe man sodann durch die in der Meldung angebotene Kontaktaufnahme mit dem Support in Erfahrung bringen können. Dass der Grund für den fehlgeschlagenen Zugriff nicht bereits innerhalb der Fehlermeldung genannt wurde, führe nicht dazu, dass der Inhalt der Meldung als unzutreffend bzw. irreführend anzusehen wäre, denn es bestehe kein Vollständigkeitsgebot bzw. keine generelle Aufklärungspflicht. Das Urteil lasse Angaben dazu vermissen, auf welcher Grundlage das Verkehrsverständnis der beanstandeten Fehlermeldung bestimmt worden sei. Insofern habe das Landgericht auch gegen § 139 ZPO verstoßen, weil es an einem Hinweis dazu fehle, dass das Verkehrsverständnis auf Grundlage eines bestimmten Erfahrungssatzes beurteilt werden solle. Der Verkehr werde überdies nicht zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst („geschäftliche Relevanz“). Entscheidend sei die Eignung, den Verkehr in seinen wirtschaftlichen Entschlüssen zu beeinflussen, was voraussetze, dass die irreführende Werbeangabe dem Publikum irgendwelche Vorteile in Aussicht stelle. Schon hieran fehle es. Außerdem fehle es auch an einer zu treffenden geschäftlichen Entscheidung. Nach dem Landgericht könne die Fehlermeldung den Nutzer „entsprechend der mit ihr verbundenen Aufforderung veranlassen, den Kundendienst der Internetseite zu kontaktieren, was als eine irrtumsbedingte geschäftliche Entscheidung anzusehen ist“. Zwar erfasse der Begriff der geschäftlichen Entscheidung auch solche Entscheidungen, die mit der Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb einer Ware oder Dienstleistung unmittelbar zusammenhängen. Dies treffe auf die Entscheidung über die Kontaktaufnahme mit dem Support indes nicht zu. Bei dieser Entscheidung handele es sich weder um eine Entscheidung über den Erwerb einer Ware oder Dienstleistung noch um eine einer solchen Entscheidung unmittelbar vorgelagerte Entscheidung vergleichbar dem Betreten eines Geschäfts. Allenfalls liege damit eine indirekt/mittelbar vorgelagerte Entscheidung vor, die der einem Erwerb vorgelagerten Entscheidung wiederum vorgelagert sei. Denn allenfalls könnte die nach der Kontaktaufnahme erfolgende Information, dass die zusätzlichen Statistiken nur registrierten Nutzern zur Verfügung stehen, den Nutzer dazu veranlassen, sich kostenlos auf der Website zu registrieren. Selbst damit würde aber noch keine unmittelbare geschäftliche Entscheidung getroffen, die mit dem Erwerb vergleichbar wäre, da die Registrierung allein nicht ausreiche, um rechtserhebliche Anlageentscheidungen zu treffen. Dazu bedürfe es weiterer Schritte wie das Durchlaufen eines Authentifizierungs- und Identifikationsprogrammes und die Einzahlung von Echtgeld auf das Nutzerkonto.

Selbst wenn man eine Irreführung annähme, ließe sich die zuerkannte Unterlassungsanordnung nicht auf die vom Landgericht angenommene Irreführung durch Vortäuschen eines Fehlers im Rahmen der Fehlermeldung stützen. Der Kläger habe seinen Anspruch damit begründet, dass die Beklagte „auf ihrer Website die Informationen zu den Statistiken verschleierte, anhand derer der Verbraucher überhaupt erst in der Lage ist, eine informationsgeleitete Entscheidung treffen zu können, ob bzw. welchem Trader er konkret folgen möchte“ (S. 6 der Klageschrift). Die Beklagte habe sodann dargelegt, dass jedem Besucher der Website eine Vielzahl an Informationen über die Trader und ihre Performance, insbesondere in Form einer großen Auswahl an statistischen Informationen, ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt werde. Daraufhin habe der Kläger seine Begründung geändert bzw. ergänzt und ausgeführt, der Inhalt der nach Klick auf „Statistiken“ durch nicht

registrierte / eingeloggte Nutzer angezeigten Fehlermeldung sei „objektiv unzutreffend“ und die Beklagte würde „über die Voraussetzungen täuschen, zu denen sie die Leistungen anbietet, wenn sie behauptet, der Verbraucher könne die Statistiken durchaus auch ohne Registrierung/Anmeldung einsehen, wenn er nur mit dem technischen Support Kontakt aufnehmen würde“ (S. 7 und 8 der Replik). Diese nachgeschobene Begründung gehe über den Antrag zu I. hinaus, der darauf ziele, der Beklagten das Vorenthalten von Informationen zu Tradingstrategien zu verbieten. Streitgegenstand sei allein die konkrete Verletzungshandlung. Der Kläger habe mit seinem Unterlassungsantrag eine klare Grenze gezogen, über die das Landgericht nicht hätte hinausgehen dürfen; es liege ein Verstoß gegen § 308 ZPO vor. Das Landgericht habe das Verbot allein darauf gestützt, dass „die Fehlermeldung jedenfalls eine Irreführung durch Vortäuschung eines Fehlers“ enthalte. Damit habe das beantragte Unterlassungsgebot, keine Informationen zu Tradingstrategien vorzuenthalten, nichts zu tun. Es handele sich auch nicht um eine unschädliche Überbestimmung. Auch dass der Antrag auf Anlage K3 Bezug nehme und darin die Fehlermeldung zweimal eingeblenDET sei, helfe nicht darüber hinweg, dass sich die mit dem Unterlassungsantrag begehrte Rechtsfolge nicht auf die vom Landgericht herangezogene Begründung stützen lasse.

Auch der vom Landgericht bejahte vertragliche Unterlassungsanspruch bestehe nicht. In der Unterlassungsverpflichtungserklärung habe sich die Beklagte gegenüber dem Kläger verpflichtet, „es unter Einbeziehung kerngleicher Verstöße zu unterlassen, [...] auf der Website der Schuldnerin, auf der Verbraucher Anlagestrategien Dritter folgen soll[en] (Copy Trading), die Informationen der Dritten zu Art und Umfang des Tradings vorzuenthalten, an denen sich der Verbraucher für die Entscheidung orientieren kann, dem Dritten hinsichtlich der Trading-Strategien zu folgen (Anlage 3)“. Mangels Festlegung einer konkreten Unterlassungspflicht sei der Unterlassungsvertrag nicht wirksam zustande gekommen. Wie auch der hiesige Unterlassungsantrag lasse das Unterlassungsgebot nicht erkennen, welche Informationen in welchem Umfang die Beklagte zur Verfügung stellen müsste, um die von dem Kläger auferlegte Pflicht zu erfüllen. Auch aus den Ausführungen in der Abmahnung und deren Anlagen, die dem Unterlassungsvertrag zugrunde liegen, lasse sich die Leistungspflicht im Wege der Auslegung nicht hinreichend klar bestimmen. Selbst wenn man den Unterlassungsvertrag als wirksam ansähe, wäre dieser durch die vom Landgericht vorgeworfene Handlung – eine Irreführung durch Vortäuschen eines Fehlers – nicht verletzt. Auf ein solches Verhalten ziele der Wortlaut der vertraglichen Unterlassungspflicht ebenso wenig ab wie die zur Bestimmung der Reichweite ebenfalls heranzuziehende Begründung der Abmahnung. Auch ein kerngleicher Verstoß sei nicht gegeben. Die Beklagte habe sich nicht dazu verpflichtet, Fehlermeldungen der aus Anlage 3 ersichtlichen Art zu unterlassen, sondern dazu, Informationen der Dritten zu Art und Umfang des Tradings vorzuenthalten. Mangels Verstoßes gegen den Unterlassungsvertrag sei auch keine Vertragsstrafe verwirkt.

Die Beklagte beantragt,

das am 4. Februar 2025 verkündete Urteil der Kammer 6 für Handelssachen des Landgerichts Hamburg (Az. 406 HKO 46/24) abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er tritt den Berufungsangriffen entgegen und verteidigt das landgerichtliche Urteil wie folgt:

Der Unterlassungsantrag sei hinreichend bestimmt. Es müsse nicht geklärt werden, welche Wege geeignet sind, aus dem Verbotsbereich zu führen. Der Kläger dürfe insofern auch keine Handlungsdirektive aufgeben. Im Unterlassungsklageverfahren könne bzw. müsse sich der Kläger darauf beschränken, die beanstandete Handlung zu bestimmen. Die Beklagte wisse, was ihr verboten sei. Es sei allein ihr überlassen, wie sie aus dem Verbot herausgelange.

Die Beklagte sei passivlegitimiert. Das Landgericht habe mit der Feststellung, dass die Beklagte „Inhaberin der streitigen Internetseite“ sei, auf die Inhaberschaft der Domain abgestellt, nicht auf die Betreibereigenschaft. Denn es habe zwischen der Veröffentlichung der Werbung durch die Unternehmensschwester der Beklagten einerseits und der Inhaberschaft der streitigen Internetseite in der Person der Beklagten andererseits unterschieden und gerade auf das Zusammenwirken mit anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe der Beklagten abgestellt. Mit diesem Zusammenwirken habe das Landgericht die mittäterschaftliche Begehung umschrieben. An dem Zusammenwirken könne angesichts des eigenen Vortrags der Klägerin in 1. Instanz (S. 3 der Klagerwiderung) kein Zweifel bestehen. Hilfsweise hafte die Beklagte als Gehilfin, da sie nach der plausibel begründeten Abmahnung und Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung von der beanstandeten Problematik gewusst und jedenfalls dolus eventualis gehabe habe. Ob das Bereitstellen einer Domain zum Zwecke des Betriebs einer in der Unternehmensgruppe verankerten Software als Tatbeitrag in Mittäterschaft oder (nur) als Gehilfenhaftung zu werten ist, sei eine rechtliche Begründung, ohne dass dies am Streitgegenstand etwas ändere.

Der gesetzliche Unterlassungsanspruch bestehe wegen Vorenthaltens relevanter Informationen. Die Fehlermeldung sei geeignet, beim Verbraucher eine Kontaktaufnahme mit dem Anbieter der Dienstleistung bzw. mit dessen Kundendienst zu provozieren. Die Beklagte ziehe Vorteile daraus, wenn sie unter Vorspiegelung des Umstands, dass angeblich ein Fehler vorliege, den Verbraucher dazu bringe, in geschäftlichen Kontakt mit ihr zu treten, um bspw. Geschäftsabschlüsse tätigen zu können. Die Fehlermeldung beschränke sich nicht auf den Hinweis, dass die Ansteuerung der hinter dem Reiter „Statistiken“ liegenden Zusatzinformationen fehlschlug, sondern fordere ausdrücklich dazu auf, die Beklagte mit einer entsprechenden Vorgangsnummer zu kontaktieren. Jedenfalls habe die Beklagte durch das Vorenthalten wesentlicher Informationen, nämlich der Statistikinformationen, die die Belastbarkeit der Dienstleistung der Beklagten hätten illustrieren sollen, § 5a Abs. 1 UWG verletzt. Wenn die Beklagte die Statistiken ausdrücklich zum Gegenstand ihrer Werbung mache, habe sie selbst den Umfang der Informationen, die sie dem Verbraucher zur Verfügung stellen muss, vorgegeben. Das Verbot rechtfertige beide Begründungen ohne Weiteres, nachdem gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, GRUR 2020, 1226 – LTE-Geschwindigkeit) der Gesichtspunkt, auf den das Verbot gestützt wird, im abstrakten Vorspann nicht enthalten sein müsse.

Auch der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe bestehe. Die Beklagte habe mit der streitgegenständlichen Fehlermeldung bis auf den unerheblichen Umstand der Übersetzung ins Englische die zu unterlassende Geschäftspraxis inhaltsgleich bzw. kerngleich wiederholt. Gegen die Höhe der zuerkannten Vertragsstrafe erinnere sie nichts.

II.

Die Berufung der Beklagten ist statthaft und zulässig, insbesondere frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch begründet, denn die Klage ist zwar zulässig, aber entgegen der Bewertung des Landgerichts nicht begründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

1.

Der Kläger ist ein nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugter Verbraucherschutzverband.

2.

Der Unterlassungsantrag ist hinreichend bestimmt gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Wortlaut des Antrags ist zwar zunächst sehr weit, aber der Antrag nimmt Bezug und ist demnach beschränkt auf die konkrete Verletzungsform gemäß Anlage K3. In der Zusammenschau mit der Begründung wird ersichtlich, dass es nicht um das reine Vorenthalten von Informationen geht, sondern nur in Kombination mit den dort auf Seiten 2 und 5 wiedergegebenen Fehlermeldungen. Daher greift der Einwand der Beklagten nicht durch, wonach es unklar sei, welche Informationen sie in welchem Umfang zur Verfügung stellen müsste, um die Unterlassungspflicht zu erfüllen. Darauf kommt es nicht an, denn die Beklagte darf nach dem Antrag bzw. Tenor die Informationen nur nicht unter Anzeige der konkreten Fehlermeldung vorenthalten.

Zutreffend weist die Beklagte zwar darauf hin, dass das Abstraktum des Antrags bzw. Tenors das Charakteristische der unlauteren Handlung, so wie sie vom Landgericht verboten worden ist, nicht ganz treffend beschreibt. Denn nach der tragenden Begründung des angegriffenen Urteils geht es nicht um das Vorenthalten von bestimmten Informationen an sich, sondern um eine durch eine Fehlermeldung verursachte Irreführung darüber, dass die Information deswegen nicht zugänglich ist, weil man nicht registriert und eingeloggt ist. Der Vorwurf ist letztlich auf Irreführung über die Zugangsmöglichkeit gestützt (also: § 5 UWG) und nicht auf Vorenthalten der Informationen selbst (also nicht: §§ 5a, 5b UWG). Das steht aber der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Es ist nur eine konkrete Verletzungsform angegriffen, wenn auch unter unterschiedlichen rechtlichen Gesichtspunkten. Daher handelt es sich um denselben Streitgegenstand, wobei der Kläger hier nur einen Antrag gestellt hat und somit keine kumulative Klagehäufung vorliegt (vgl. BGH, GRUR 2013, 401 Rn. 24 f. – Biominalwasser). Dass der Kläger von der Möglichkeit, durch Formulierung gesonderter Anträge die rechtliche Zielrichtung einzelner Anträge zu spezifizieren, keinen Gebrauch macht, bedeutet nicht, dass der Streitgegenstand auf einen bestimmten rechtlichen Aspekt beschränkt wäre (BGH, GRUR 2020, 1226 Rn. 29 – LTE-Geschwindigkeit, ebenfalls zu § 5 und § 5a UWG). Der Kläger hat es damit dem Gericht überlassen, zu bestimmen, auf welchen rechtlichen Aspekt das Unterlassungsgebot gestützt wird. Davon hat das Gericht Gebrauch gemacht. Dass die zweite und letztlich vom Landgericht herangezogene rechtliche Begründung der Irreführung gemäß § 5 UWG nicht schon mit der Klageschrift, sondern erst später geltend gemacht wurde, macht keinen Unterschied. Dass der Wortlaut des Antrags

sich eher an § 5a UWG orientiert als an § 5 UWG, ist ebenfalls unschädlich, wie der Bundesgerichtshof bereits für den umgekehrten Fall entschieden hat. Danach schränkt der Umstand, dass ein Antrag seinem Wortlaut nach eher auf das Verbot einer Irreführung zielt als das Verbot einer Informationspflichtverletzung, seine Zielrichtung nicht ein. Durch die Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform ist klargestellt, welches tatsächliche Verhalten Gegenstand der Beanstandung ist. Eine etwaige verbale Zuspitzung auf einzelne rechtliche Aspekte steht als unschädliche Überbestimmung der Würdigung dieses Verhaltens auch unter anderen rechtlichen Aspekten nicht entgegen (BGH, GRUR 2020, 1226 Rn. 30 – LTE-Geschwindigkeit).

B.

Die Klage ist aber nicht begründet. Dem Kläger steht weder der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (dazu unter 1.) noch ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe (dazu unter 2.) noch ein solcher auf Erstattung von Abmahnkosten (dazu unter 3.) zu.

1.

Der eingeklagte Unterlassungsanspruch besteht weder nach dem Gesetz (dazu unter a.) noch aufgrund Unterlassungsvertrags (dazu unter b.).

a.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG kann bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine nach § 3 Abs. 1 UWG unzulässige, weil unlautere geschäftliche Handlung vornimmt. Hier stehen nur eine Verletzung von § 5 UWG und / oder von § 5a UWG in Rede. Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Nach allen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen bedarf es demnach sowohl einer geschäftlichen Handlung (die der Beklagten zuzurechnen ist) als auch der sogenannten geschäftlichen Relevanz, wonach die geschäftliche Handlung geeignet sein muss, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Beide Tatbestandsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben:

aa.

Eine geschäftliche Handlung ist nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG ein „Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt“. Das Landgericht hat ausgeführt, „die Veröffentlichung“ sei darauf ausgerichtet, Kunden zu

gewinnen, weshalb eine geschäftliche Handlung vorliege. Dabei bleibt offen, was mit „die Veröffentlichung“ konkret gemeint ist. Da der Kläger die Fehlermeldung zum Gegenstand seines Antrags gemacht hat, ist auf diese konkrete Handlung abzustellen. Die nur gegenüber nicht eingeloggten Nutzern angezeigte Fehlermeldung stellt aber keine geschäftliche Handlung dar, wie sich aus Folgendem ergibt:

Eine Absatzförderung geht mit der Fehlermeldung nicht einher – sie ist im Gegenteil absatzhinderlich. Die Meldung lässt die Beklagte bzw. den Plattformbetreiber in einem unvorteilhaften Licht erscheinen. Die Fehlermeldung deutet für den angesprochenen allgemeinen Verkehr sowohl aufgrund ihrer Gestaltung (Pop-Up-Fenster mit weißem Ausrufezeichen in rotem Kreis) als auch nach ihrem Inhalt („Error“) darauf hin, dass ein technischer Fehler vorliegt, also dass entweder das Gerät des Nutzers oder aber die Internetseite der Beklagten in technischer Hinsicht nicht richtig funktioniert. Das sieht der Kläger ebenso (Schriftsatz vom 28.08.2024, S. 5). Eine nicht korrekt funktionierende Internetseite ist aber gerade für ein FinTech-Unternehmen, das seine Dienstleistungen ausschließlich online anbietet, in besonderem Maße rufabträglich.

Allenfalls die in der Fehlermeldung enthaltene Aufforderung zur Kontaktaufnahme zum Kundendienst unter Nennung einer offenbar individuellen „request id“ könnte eine absatzfördernde Wirkung haben und / oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags zusammenhängen. Allerdings fehlt es insoweit an dem Kriterium des *unmittelbaren* Zusammenhangs.

Es ist unstrittig, dass die Fehlermeldung nur nicht eingeloggten Nutzern angezeigt wurde, wohingegen den eingeloggten Nutzern die „Stats“-Daten ohne Fehlermeldung zur Verfügung gestellt wurden. Das Landgericht hat im unstrittigen Tatbestand (LGU S. 2 f.) festgestellt, dass die Fehlermeldung „erscheint, wenn ein auf der betreffenden Webseite nicht registrierter Nutzer die in einem Händlerprofil hinterlegten Statistiken abrufen will, die lediglich für registrierte Nutzer zugänglich sind“. Daran ist der Senat gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gebunden, zumal der Kläger weder einen Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt noch auch nur diese Feststellung mit der Berufungsbegründung angegriffen hat. Unabhängig davon ist die Feststellung des Landgerichts auch zutreffend. Der Kläger hat zwar in erster Instanz bestritten, „dass die Beklagte schon zum Zeitpunkt der Abmahnung, die Informationen zu den Statistiken nur registrierten Nutzern zur Verfügung gestellt hätte“ (Schriftsatz vom 28.08.2024, S. 4) sowie mit Nichtwissen bestritten (Schriftsatz vom 02.12.2024, S. 3), „dass die angezeigte, streitgegenständliche Fehlermeldung auf einer fehlenden Autorisierung beruht habe“. Allerdings durfte sich der für die behauptete Rechtsverletzung darlegungsbelastete Kläger nach dem entsprechenden Beklagtenvortrag nicht auf bloßes Bestreiten bzw. Bestreiten mit Nichtwissen beschränken. Vielmehr hätte er substantiiert vortragen müssen, dass die Fehlermeldung auch eingeloggten Nutzern angezeigt worden sei, woran es aber fehlt. Dem Kläger wäre Vortrag dazu auch möglich gewesen, wie sich schon daraus ergibt, dass er mit Anlage K6 Screenshots eingereicht hat, die die Informationen unter „Stats“ in einem eingeloggten Nutzerprofil namens „bensti666“ zeigen. Dort war aber offenbar zuvor gerade keine Fehlermeldung angezeigt worden, was wiederum den Beklagtenvortrag stützt.

Da die Fehlermeldung nur nicht eingeloggten Nutzern angezeigt wurde, kann es hier nicht um die Durchführung eines bereits geschlossenen Vertrags über die Nutzung der Plattform

(„Neo-Banking“) bzw. einzelne Trades o.ä. gehen, denn diese Handlungen waren nicht eingeloggten Nutzern nicht möglich. Demnach kann es entgegen dem klägerischen Ansinnen auch nicht darum gehen, dass ein Nutzer einen Trader „autokopiert“ bzw. ihm „folgt“, denn auch dazu müsste er zumindest eingeloggt und bereits registriert sein. Vielmehr kann es nur darum gehen, dass ein Gastnutzer sich neu registriert und so Kunde der Plattform wird (oder sich einloggt, wenn er schon registriert ist). Das klingt aber in der Fehlermeldung überhaupt nicht an. Allenfalls, nachdem der Nutzer den Kundendienst kontaktiert hätte, wäre ihm möglicherweise mitgeteilt worden, dass der Bereich „Stats“ nur für eingeloggte Nutzer zugänglich ist. Festgestellt werden kann das indes nicht, weil der Kläger nichts dazu vorgetragen hat, was nach einer Kontaktaufnahme zum Kundendienst passierte. Die Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst ist demnach nicht schon *unmittelbar* auf Absatzförderung oder Abschluss oder Durchführung eines Vertrags gerichtet. Allenfalls liegt darin eine Handlung, die einer möglichen späteren geschäftlichen Handlung der Beklagten im Rahmen der Kommunikation zwischen dem Nutzer und dem Kundendienst vorgelagert ist.

bb.

Überdies ist die Fehlermeldung nicht geschäftlich relevant.

Nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 UWG muss das Vorenthalten von Informationen dazu geeignet sein, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Nach § 5 Abs. 1 UWG muss die irreführende geschäftliche Handlung geeignet sein, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Entscheidung „jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden“.

Auch hier kann es nicht um die Entscheidung gehen, ob der Nutzer einem Trader „folgen“ bzw. ihn „autokopieren“ möchte, denn diese Möglichkeiten hatten nur eingeloggte registrierte Nutzer der Plattform, denen die Fehlermeldung aber nicht angezeigt wurde; vielmehr hatten sie vollen Zugriff auf die „Stats“-Daten. Ferner geht es auch nicht um die Entscheidung, auf den Reiter „Stats“ zu klicken, um die dahinter vorgehaltenen Informationen anzuschauen, denn diese Entscheidung hatte der Nutzer ja bereits getroffen, und sie führte zur Anzeige der Fehlermeldung. Daher konnte die Fehlermeldung den Nutzer dazu nicht mehr veranlassen, unbeschadet der Frage danach, ob es sich dabei überhaupt um eine geschäftliche Entscheidung handelt.

Dass der Nutzer sich auf Basis einer zutreffenden Information („Kein Zugriff auf 'Stats' für nicht eingeloggte Nutzer“) Gedanken darüber hätte machen können, ob er sich auf der Plattform der Beklagten registrieren möchte, ist fiktiv und daher irrelevant. Auf der Grundlage der angegriffenen Fehlermeldung bestand keinerlei Veranlassung, sich darüber Gedanken zu machen. In der Fehlermeldung wurde nicht mitgeteilt, dass der Zugriff auf die Statistik-Daten wegen fehlender Registrierung verweigert wurde. Damit konnte die Fehlermeldung den

Verbraucher auch nicht zu einer Entscheidung über die Registrierung bei der Beklagten veranlassen. Vielmehr ging der mit der Fehlermeldung konfrontierte Verkehr, wie bereits ausgeführt und wie auch vom Kläger geltend gemacht, von einem technischen Problem aus. Allein wegen dieses (vermeintlichen) technischen Problems konnte ein Nutzer sich aufgrund der Aufforderung in der Fehlermeldung veranlasst sehen, den Kundendienst zu kontaktieren. Die Entscheidung darüber, wegen eines (vermeintlichen) technischen Problems den Kundendienst zu kontaktieren, ist jedoch keine geschäftliche Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Sie fällt nicht unter den reinen Wortlaut der Vorschrift, denn es geht weder um den Abschluss eines Geschäfts noch um eine Zahlung oder darum, eine Ware oder Dienstleistung zu behalten oder abzugeben, und auch nicht um die Ausübung eines vertraglichen Rechts. Allerdings ist allgemein anerkannt, dass der Begriff weit ausgelegt wird dahingehend, dass die mit den in der Definition aufgeführten Entscheidungen „unmittelbar zusammenhängenden“ Entscheidungen ebenfalls erfasst sind wie, etwa das Betreten eines Geschäfts oder das Aufsuchen eines Verkaufsportals im Internet (Köhler in: Köhler/Feddersen, UWG, 44. Auflage 2026, § 2 Rn. 1.10 m.w.N.; vgl. auch BGH, GRUR 2017, 1269 Rn. 19 – MeinPaket.de II). Die Entscheidung über die Kontaktaufnahme zum Kundendienst, die in der Fehlermeldung angeregt wird, ist dem allerdings nicht gleichzusetzen. Der Nutzer hatte die Internetseite der Beklagten bereits aufgesucht und dort auch schon navigiert, nämlich mindestens auf ein Trader-Profil und sodann auf „Stats“ geklickt, bevor ihm die Fehlermeldung angezeigt wurde. Eine auf den Besuch der Internetseite bzw. des Verkaufsportals der Beklagten gerichtete geschäftliche Entscheidung stand also nicht mehr in Rede. Die Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst wegen eines vermeintlichen technischen Fehlers hängt auch nicht im Sinne der genannten Rechtsprechung *unmittelbar* mit einem Vertragsschluss zusammen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen unter aa. verwiesen.

cc.

Überdies und unabhängig von der fehlenden geschäftlichen Handlung und der geschäftlichen Relevanz hat der Kläger nicht dargelegt, welche wesentlichen Informationen im Sinne von § 5a Abs. UWG hier vorenthalten worden sein sollen. Der Kläger stellt insofern auf die für die Nutzer bedeutsamen Kategorien „Investmentstrategie“ und „Risikobereitschaft“ der Trader ab. Unstreitig waren jedoch zahlreiche Informationen auf der Seite frei zugänglich: der „Risiko Score“, die „Trefferquote“, die Anzahl der Nutzer, die den Trader kopieren, Angaben zu den zuletzt getätigten, abgeschlossenen Trades unter Angabe der genauen Investitionssumme, der Stücke, des Ausführungs- und Schlusskurses, des jeweiligen Ergebnisses und des sog. ROI (Return on Investment), noch offene Trades, der in bestimmten Zeiträumen erzielte Gewinn bzw. Verlust, das durchschnittliche Investment pro Trade und auch Informationen dazu, welche Anlageklassen bzw. Werte der jeweilige Trader in einem ausgewählten Zeitraum am häufigsten getradet hat. Anhand dieser Daten ist eine Einschätzung sowohl der „Investmentstrategie“ als auch der „Risikobereitschaft“ eines Traders möglich. Warum der Nutzer darüber hinausgehend auch und gerade die nicht frei zugänglichen statistischen Informationen benötigt, teilt der Kläger nicht mit und ist auch sonst nicht ersichtlich. Der Kläger hat lediglich als Anlage K6 Screenshots vorgelegt, die offenbar aufgenommen wurden, nachdem sich jemand in das Nutzerkonto mit dem Profilnamen „[REDACTED]“ eingeloggt und dann in dem Profil des Traders „[REDACTED]“ den Reiter „Stats“ angeklickt hat. Dort sind ein Graph und weitere Informationen zu sehen, hinsichtlich derer der Kläger aber weder vorträgt,

welche davon nur nach dem Einloggen ersichtlich sind, noch dazu, warum diese wesentlich seien. Die bloße Rechtsbehauptung, dass es sich unbestreitbar um wesentliche Informationen handele, reicht nicht aus. Der für die geltend gemachte Rechtsverletzung darlegungsbelastete Kläger hätte hier konkret vortragen müssen, was ihm unter Einloggen in ein Nutzerkonto auch möglich gewesen wäre, wie die Screenshots gemäß Anlage K6 zeigen.

b.

Der eingeklagte Anspruch lässt sich auch nicht aus dem Unterlassungsvertrag ableiten.

Die Unterlassungsverpflichtungserklärung der Beklagten liegt als Anlage K2 vor (s. dort S. 2 unter 3.). Es ist davon auszugehen, dass der Kläger diese angenommen hat, so dass ein Unterlassungsvertrag zustande gekommen ist.

Die Beklagte erachtet den Unterlassungsvertrag wegen nicht hinreichend bestimmten Vertragsinhalts für unwirksam. Nach dem Wortlaut geht es darum, „die Informationen der Dritten zu Art und Umfang des Tradings vorzuenthalten, an denen sich der Verbraucher für die Entscheidung orientieren kann, dem Dritten hinsichtlich der Trading-Strategien zu folgen (Anlage 3)“. Dabei erscheint unklar, ob die Informationen von der Beklagten oder von (welchen?) Dritten stammen. In Anlage 3 zur Abmahnung (s. dazu Anlage K1 ab S. 31) findet sich eine der hier angegriffenen englischen Fehlermeldung entsprechende Meldung in deutscher Sprache, und der rote Rahmen um den Reiter „Statistiken“ verdeutlicht, dass darauf geklickt worden war, bevor die Fehlermeldung angezeigt wurde. Das deckt sich auch mit dem Text in der Abmahnung (dort auf S. 3 f.), wonach „Informationen zu den ‚Statistiken‘ verschleiert werden, anhand derer der Verbraucher bestenfalls in der Lage sein könnte, eine informationsgeleitete Entscheidung zu treffen, ob bzw. welchem Trader er folgen möchte.“ Es ist aber nicht berücksichtigt worden, dass einerseits dem nicht eingeloggten Nutzer eine Entscheidung im Sinne des „Folgens“ oder „Autokopierens“ gar nicht möglich war und dass andererseits der eingeloggte Nutzer die Fehlermeldung nicht angezeigt bekam, sondern vollen Zugriff auf die Statistik-Daten hatte. Der Kläger hat also einen Sachverhalt zugrunde gelegt, den es faktisch nicht gab und gibt. Zudem bleibt auch hier offen, welche „wesentlichen Informationen“ konkret fehlen, denn das legt der Kläger weder in der Abmahnung noch im Prozess dar. Dazu existiert auch keine anderweitige Ableitung, etwa anhand bestehender gesetzlicher Informationspflichten, die hier bei der Auslegung helfen könnte.

Es kann hier aber letztlich offenbleiben, ob der Vertragsinhalt hinreichend bestimmt ist. Denn wie die Berufung zu Recht geltend macht, bezieht sich die vom Kläger vorformulierte, von der Beklagten abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht auf eine Irreführung durch eine inhaltlich falsche Fehlermeldung i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG, sondern allein auf die Nichtzugänglichmachung von Informationen i.S.v. § 5a UWG, und dies auch nur gegenüber eingeloggten registrierten Nutzern der Plattform. Die Auslegung eines Unterlassungsvertrags folgt den allgemeinen Regeln der §§ 133, 157 BGB (Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Feddersen, UWG, 44. Auflage 2026, § 13 Rn. 179 m.w.N.). Maßgebend ist der wirkliche Wille der Vertragsparteien, zu dessen Ermittlung neben dem Erklärungswortlaut die beiderseits bekannten Umstände wie insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens und der Zweck der Vereinbarung sowie die Interessenlage der Parteien heranzuziehen sind (st. Rspr., s. nur BGH, GRUR 2015, 258 Rn. 57 - CT-Paradies). Demnach ist auch die der

Unterlassungserklärung vorangegangene Abmahnung heranzuziehen, in der jedoch eine Irreführung gemäß § 5 Abs. 1 UWG weder ausdrücklich angesprochen noch auch nur angedeutet war. Dort ging es nur um § 5a UWG und die für eine Verbraucherentscheidung über das „Folgen hinsichtlich der Trading-Strategien“ angeblich fehlenden wesentlichen Informationen. Das aber betraf nur registrierte und eingeloggte Nutzer der Plattform, denn nicht eingeloggte und vor allem nicht registrierte Nutzer konnten nicht „autokopieren“ bzw. den Trading-Strategien der Trader folgen. Die Unterlassungsverpflichtungserklärung kann deswegen nicht so verstanden werden, dass die Beklagte sich verpflichten wollte, allen und damit auch nicht registrierten Gastnutzern sämtliche Informationen unter „Statistiken“ kostenfrei zugänglich zu machen, also die von ihr bislang nur registrierten Nutzern gegen Entgelt angebotenen zusätzlichen Daten auf Dauer unentgeltlich anzubieten. Vielmehr ging es ihr nur um die eingeloggten Nutzer, also ihre (zahlenden) Kunden. Die in diesem Sinne auszulegende Unterlassungsverpflichtungserklärung hat die Beklagte nicht verletzt, denn unstreitig hat sie eingeloggten Nutzern keine Informationen vorenthalten, und hinsichtlich der nicht eingeloggten Nutzer hat sie mit der Unterlassungserklärung keine Verpflichtung übernommen.

2.

Aus dem soeben Gesagten ergibt sich zudem, dass die Beklagte mangels Verletzung des Unterlassungsvertrags keine Vertragsstrafe schuldet.

3.

Mangels bestehenden Unterlassungsanspruchs kann der Kläger auch nicht die Erstattung seiner Abmahnkosten verlangen.

C.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO und die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10, § 711 ZPO. Eine Revisionszulassung ist nicht veranlasst.

■■■■■
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

■■■■■
Richterin
am Oberlandesgericht

■■■■■
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 11.06.2026

■■■■■ JAng
Urkuundsbeamtin der Geschäftsstelle